

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Gemeinderat am 25.11.2009 nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 18. Februar 1987 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen:

§1

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

	Beiträge in Euro gültig ab 01.01.10
2.1 Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	430,00
2.2 Ordnungsdienst	92,00
2.3 Bestattungen (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.31 Personen im Alter bis zu 5 Jahren	190,00
2.32 Personen im Alter von mehr als 5 Jahren	387,00
2.33 Tot- und Fehlgeburten	94,00
2.34 Beisetzung von Aschen	142,00
2.35 Öffnen und Schließen Kolumbarium	107,00
2.36 Einlegen von Filterfließ/Drainage (bei Bedarf)	142,00
2.4 Tieferlegung (ink. Filterfließ)	579,00
2.5 Zuschlag zu 2.3 und 2.4 für Bestattungen montags bis freitags ab 16.00 Uhr samstags	94,00 190,00
2.6 Überlassung eines Reihengrabes	
2.61 Personen im Alter bis zu 5 Jahren	273,00
2.62 Personen im Alter von mehr als 5 Jahren	900,00
2.63 Urnenreihengrab	600,00
2.7 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.71 Doppelwahlgrab	5.500,00
2.72 Einzeltiefgrab	2.500,00
2.73 Doppeltiefgrab	7.100,00
2.74 Urnengrab mit Mehrfachnutzung	900,00
2.75 Urnenkammer – Wahlgrab mit Mehrfachnutzung (Kolumbarium)	900,00

- 2.8 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts:
Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird für jedes volle Jahr 1/25 (bei Wahlgräbern für Leichen) bzw. 1/15 (bei Wahlgräbern für Aschen) der Gebühren nach 2.7 erhoben.

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3.1	Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhefrist (bei Ausführung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten)	
3.11	Doppelgrab	172,00
3.12	Einzelgrab	147,00
3.13	Urnengrab/Kindergrab	122,00
3.6	Leichenträger	entfällt
3.7	Umbettung von Urnen nach Ablauf der Ruhefrist	95,00

(Die nicht aufgeführten Ziffern bleiben unverändert.)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Karlsbad, den 25.11.09

Knodel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.